

# § 46 Bgld. PflSchG 1995 Pflichtversäumnisse

Bgld. PflSchG 1995 - Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2024

Wenn ein gesetzlicher Schulerhalter oder eine zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen verpflichtete Gebietskörperschaft den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes vorzugehen.

In Kraft seit 23.06.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)